Dienstvereinbarung

Beschäftigungssicherung und Rechte der Beschäftigten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

Präambel

Mit der Dienstvereinbarung "Beschäftigungssicherung und Rechte der Beschäftigten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück" vom 28.11.2012 hat die Trägerstiftung für ihre Beschäftigten Schutzmaßnahmen zur Rechtsstellung und zur Beschäftigungssicherung festgelegt; insbesondere wurde der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung vom 28.11.2012 mit sofortiger Wirkung; sie verlängert den Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen über den 31.12.2017 hinaus bis zum 31.12.2024 und übernimmt darüber hinaus die sonstigen getroffenen Regelungen uneingeschränkt.

§ 1

Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück wird bis zum 31.12.2024 keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aussprechen. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummern 1 bis 3 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die "Stiftung Fachhochschule Osnabrück" (Nds. GVBI. Mr. 37/2002).

§ 2

Bei einem unmittelbaren Wechsel von Beschäftigten vom Land Niedersachsen sowie von einer anderen Stiftung, die ebenfalls Trägerin einer niedersächsischen Hochschule ist, zur Stiftung Fachhochschule Osnabrück (in anderen als den in § 4 Abs. 4 der Verordnung über die "Stiftung Fachhochschule Osnabrück" geregelten Fällen) werden die beim Land Niedersachsen oder einer anderen Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung so behandelt, als wären sie bei der Stiftung Fachhochschule Osnabrück zurückgelegt worden.

§ 3

Die vom Land Niedersachsen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 81 des Nds. Personalvertretungsgesetzes, insbesondere die zwischen der Landesregierung Niedersachsen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffene Vereinbarungen zur Errichtung von Stiftungshochschulen, werden im Übrigen weiter angewendet, bis sie durch Dienstvereinbarungen ersetzt werden, die den Erfordernissen und Bedürfnissen der Stiftung Fachhochschule Osnabrück angepasst sind.

Bei Umstrukturierungen werden Regelungen zur Partizipation und Qualifikation der Beschäftigten vereinbart, die der nach § 81 des Nds. Personalvertretungsgesetzes zwischen der Landesregierung Niedersachsen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffenen Vereinbarung entsprechen (vgl. Vereinbarung zur Errichtung von Stiftungshochschulen, Protokollerklärung zu § 1; Nds. MBI. Nr. 42/2002).

§ 5

Vor geplanten Umstrukturierungen oder einer geplanten Ausgliederung einzelner Bereiche der Fachhochschule Osnabrück, insbesondere durch Outsourcing, Personalentwicklungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang, wird der Personalrat frühzeitig informiert und gemäß § 60 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Nds. Personalvertretungsgesetzes in die Regelungen Vorbereitungen einbezogen. Es werden Prüfuna Selbstoptimierungsmöglichkeiten vereinbart und Vereinbarungen zu Verfahren der Partizipation und Qualifikation der Beschäftigten entsprechend § 4 dieser Dienstvereinbarung vereinbart.

§ 6

Diese Vereinbarung ersetzt mit sofortiger Wirkung die "Dienstvereinbarung Beschäftigungssicherung und Rechte der Beschäftigten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück" vom 28.11.2012. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung gelten die getroffenen Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt worden ist. Die Parteien vereinbaren insoweit Nachwirkung; die Nachwirkung des § 1 dieser Vereinbarung ist auf den 31.12.2024 begrenzt. Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig vor dem Ablauf oder einer Kündigung dieser Vereinbarung erneut in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine für alle Seiten tragbare Regelung zu finden.

Osnabrück, den 26.05.2017

Für die Stiftung Fachhochschule Osnabrück Für den Personalrat

Dr. Kai Handel Hauptberuflicher Vizepräsident

Wilhelm Prescher Vorsitzender des Personalrates